

Vereinsatzung

§ 1

Der Verein führt den Namen

„TISCHTENNIS – CLUB ASSLING“

Er hat seinen Sitz in Aßling (Landkreis Ebersberg) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport und Spielübungen
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3a

- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, die jedoch die Höchstsätze des § 3 Nr. 26a EStG (oder dessen Nachfolgevorschrift) nicht übersteigen darf. Vergütungen an vereinsangehörige Übungsleiter können ebenfalls in den Grenzen des § 3 Nr. 26 EStG (oder dessen Nachfolgevorschrift) gewährt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit gemäß Absatz (b) trifft jeweils der Vereinsausschuss.
- d) Im Übrigen können den Mitgliedern des Vereins Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. Die Entscheidung hierüber trifft der Vereinsausschuss.

§ 4

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- b) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- c) Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung der Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- e) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitglieder-

versammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- f) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- g) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in e) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- h) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand.

§ 6

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt, und zwar im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 1. Juli.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

- c) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - 1) Bericht des Vorstandes
 - 2) Berichte der Mitglieder des Vereinsausschusses
 - 3) Bericht der Kassenprüfer
 - 4) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses (soweit Neuwahlen durchgeführt werden)
 - 5) Neuwahlen des Vorstandes und des Vereinsausschusses (soweit erforderlich)

- 6) Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - 7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Gewählt ist sodann, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

- e) Anträge können von allen Mitgliedern schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung, inwieweit die Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Dringlichkeit und damit über das Erscheinen auf der Tagesordnung aller Anträge, die beim Vorstand nicht fristgerecht eingehen, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.
- f) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

- g) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- h) Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
- 1. Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres
 - 2. Satzungsänderungen
 - 3. Auflösung des Vereins
 - 4. Auflösung einer Vereinsabteilung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird oder wenn der Vereinsausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich befindet bzw. dies satzungsgemäß vorgeschrieben ist.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- i) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7

- a) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- d) Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 8

- a) Dem Vereinsausschuss gehören an:
 1. der Vorstand
 2. folgende, von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Mitglieder:
 - der Kassenwart
 - der Sportwart
 - der Jugendwart
 - der Damenwart
 - der Schriftführer/Pressewart
 - der Anlagenwart
 - der Chronist

Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen.

Für die Ausschussmitglieder, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, kann der Vereinsausschuss für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder bestellen.

- b) Der Vereinsausschuss leitet den Verein.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden bzw. für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit grundsätzlich zuständig wie folgt:

- 1) Vorstand
Für die in § 9 der Satzung genannten Aufgaben.
- 2) Kassenwart
Er erledigt die Kassengeschäfte.

3) Sportwart

Er ist zuständig für die sportlich Belange des Vereins.

4) Jugendwart

Er ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.

5) Damenwart

Er ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Damen.

6) Schriftführer/Pressewart

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Zudem pflegt er den Kontakt mit der lokalen Presse.

7) Anlagenwart

Er ist zuständig für die Unterhaltung der Anlagen und Geräte.

8) Chronist

Er führt chronologische Aufzeichnungen über das Geschehen im Verein.

- c) Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstands statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

- d) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9

- a) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.

- b) Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für die genannten Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist jedoch über solche Entscheidungen zu informieren.

Der 1. Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

Der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. und der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berufen sind.

- c) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- d) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrage von Euro 1.000,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- f) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 10

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- b) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11

Das Vereinsjahr endet mit dem Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§13

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein.
- c) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14

Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- d) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- e) Das Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Aßling mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 14

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- b) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. Mai 2009 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in kraft. Sie ersetzt die am 30. November 1985 beschlossene Satzung des Tischtennis-Club Aßling.

Aßling, den 15. Mai 2009

.....
Dr. Michael Viktor
1. Vorsitzender

.....
Norbert Kupferroth
2. Vorsitzender

.....
Ernst Engelhardt
3. Vorsitzender